

Die Bierpreiserhöhung.

Der Kommandierende General des VII. Armeekorps hat dem Rheinisch-Westfälischen Wirteverband auf seinen Einspruch gegen die Bierpreiserhöhung folgendes geantwortet:

Die Frage der Angemessenheit der von den Brauereien des Korpsbezirks im November und Dezember 1915 vorgenommenen Bierpreiserhöhung um 5. M ist auf Grund einer größeren Anzahl von Geschäftsabschlüssen der Brauereien und zahlreicher Gutachten von Sachverständigen und kommunalen Preisprüfungsstellen, sowie im Benehmen mit der stellvertretenden Intendantur des III. Armeekorps, welche mit der Bierbeschaffung für die Feldtruppen beauftragt ist, einer eingehenden Nachprüfung unterzogen worden. Danach kann zurzeit eine auf den hiesigen Korpsbezirk beschränkte behördliche Regelung der Bierpreise nicht als zweckmäßig angesehen werden. Vielmehr wird von einem Eingriff in die gegenwärtige Preisgestaltung zunächst die weitere Entwicklung der allgemeinen Marktverhältnisse für Braugerste und Braumalz und eine einheitliche Regelung der Angelegenheit für den Bezirk der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft durch die Reichsregierung abzuwarten sein. Inzwischen werden die Preisprüfungsstellen der Frage weiterhin ihr Augenmerk zuzuwenden und innerhalb ihrer Bezirke auf den tunlichsten Ausgleich der Interessen der Aktien- und privaten Brauereien, der Wirte und der Verbraucher hinzuwirken haben.

Der Kommandierende General des XVIII. Armeekorps in Frankfurt a. M. antwortete: Es muß anheimgegeben werden, Anträge wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Bier an die zuständigen Zivilverwaltungsbehörden zu richten.

Der Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Wirtverbandes, Schwarz (Solingen), bemerkt hierzu: „Wenn auch die Antworten des VII. und XVIII. Armeekorps auf unsere Eingaben zu unserm Bedauern keinen durchschlagenden Erfolg gehabt haben, so steht es doch fest, daß, nach dem Wortlaut zu urteilen, die Willkür der Brauereien den Wirten gegenüber gebrochen ist. Es hat unsererseits sicher nicht gefehlt, den General-Kommandos erschöpfendes Material gegen die Bierpreiserhöhung zu unterbreiten. Auf jeden Fall werden die Herren Brauereibesitzer es sich überlegen, die Not der Wirte noch weiter auszunutzen. Auch ist die Nachprüfung von Bierbeschaffung für die Feldtruppen, wo bekanntlich sehr hohe Preise bezahlt worden sind, von großer Wichtigkeit. In kurzem werden wir an Hand von Belegen nachweisen, daß unsere Behauptung richtig ist, und noch weiter bekräftigen, daß während der Kriegszeit dünnes Kriegsbier zu hohen Preisen seitens der Brauereien verkauft wurde. Angesichts der obigen Antworten ist es ganz selbstverständlich, daß die Kollegen den weitem Aufschlag bei der traurigen Geschäftslage nicht tragen können und empfehlen wir, in irgendeiner Form, die selbstverständlich den einzelnen Kreisen angepaßt sein muß, den Verkaufspreis zu regeln.“